Ad Num. XXIX.

Der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Speyer bey der jetzigen Bischöfflichen Regierung continuiren-der Bedruck.

IN dem Num. XXIX. der Religions-Beschwehrden sind diejenigen erzehlet/ welche die gute Stadt unter der letzt vorigen Bischöffl. Regierung erlitten/ und hat man bishero noch einige Hoffnung gehabt / es würde des neuen Herrn Bischoffen Cardinals von Schönborn Hochfürstl. Eminenz nach Dero bey angetrettener Regierung gegebenen gnädigsten Vertröstungen und auf das von Sr. Kayserl. Majestät unterm 9. Martii dieses Jahrs an Dieselbe erlassene allergnädigste Rescript und den darinn enthaltenen Befehl / alles in statu quo zu lassen / wenigst von weiterer Beeinträchtigung der guten Stadt abgestanden / und der Kayserl. allergnädigsten Ermahnung nachgekommen seyn. Es hat sich aber leider ! in der That das Widerspiel gezeigt / indem die sub. Num. 1. 2. 3. hiebey befindliche an Ihre Hochfürstl. Eminenz von der Stadt erlassene höffliche und submisse Bitt-Schreiben nichts gefruchtet / vielmehr die widrige Resolution sub Num. 4. nach sich gezogen / auch nicht verhindern mögen / daß hochgedacht Ihre Eminenz nicht wider der Stadt Willen und zu dero neuen Præjudiz am 11. Maji mit Ihrer sämtlichen Suite und Garde in die Stadt gekommen / und sonst allerhand neue Eingriffe gegen der Stadt löbliches Herkommen / unstrittige Immedietät und Jura, auch wider den Zustand des Anni 1624. allbereit verhänget ; wie Sie dann insonderheit noch vor Ihrer Ankunfft in der Stadt Dero Vice-Cantzlern / von Drielch, durch die so genannte unbefugte und verbottener Weise wieder hergestellte Garde in Arrest nehmen / selbigen bewachen / und in einer verdeckten Kutsche zur Stadt hinaus bringen lassen / auch am Himmelfahrts- und folgenden Tags darauf / die Städtische in acht reitenden Mann bestehend mit gewehrter Hand durch 70. Bischöffliche zu Pferd und 60. zu Fuß hindern lassen / die Bereitung der Fraischlichen Gerechtigkeit auf ihrer so genannten Rheinhauser-Weyde / altem Gebrauch nach / zu exerciren : Auch den Notarium, welcher Nahmens des Stadt-Magistrats bey dem Einfahren eine innocente Protestation ablegen sollen / nicht einmahl anhören wollen / sondern von sich abgewiesen / wie solches die Beylagen Num. 5. & 6. in mehrern ergeben.

Welchergestalt nun mehrgedachter Löbl. Magistrat gegen all solches Unternehmen seine gerechtsame contradicendo und protestando verwahren wollen / das ist nicht allein aus der Stadt Antwort vom 11. Maji sub Num. 7. sondern auch ab der fernern Requisition des Notarii sub Num. 8. vom 13. Maji in mehrerm zu ersehen.

Ja es haben des Herrn Cardinals und Bischoffs Hochfürstl. Eminenz der Stadt eine Reprotestation mit Bedrohung von Repressalien zufertigen lassen / welche samt des Löbl. Magistrats dem Notario gegebenen Antwort sub Num. 9. beygefügt ist.

Beylagen.

Num. I.

Copia Schreibens an Ihro Hochfürstl. Eminenz den Herrn Bischoffen zu Speyer / von der Stadt Speyer / de dato 5. Maji 1720.

P. P.

EW. Hochfürstl. Eminenz gnädigste Resolution und Antwort auf unser unterthänigstes Schreiben vom 23. verwichenen Monaths (darinnen wir unser sehnliches Verlangen zu Hebung der Gravaminum nochmahlen bezeuget / und Ew. Hochfürstl. Eminenz gnädigst zu erwegen unterthänigst gebetten haben / daß Dero Einkunfft in die Stadt Speyer vor dem Eintritt wir unterthänigst depreciren müssen / weil solche unter unsern Gravaminibus mit enthalten / und solchemnach / daß man sich zuvor derentwegen vergleichen / oder Mittel und Wege ausfinden möchte / wie solche ohne unser Nachtheil

und

und Abbruch des alten Herkommens geschehen könne / die Nothdurfft erfordern wolle) ist uns heute von Dero Secretario Kalten behändiget worden: darab wir mit mehrerm vernommen / was gestalten Ew. Hochfürstl. Eminenz den Inhalt vorgedachten unsers unterthänigsten Schreiben mit gnädigstem Wohlgefallen dahin in mehrern verlesen / daß wir unsere vorige Gedancken und ratione der Beschwerungs-Puncten des Hoch-Stiffts Speyer gethane Erklärung dahin geändert hätten / daß wir des festen Vorhabens wären / alle billige und thunliche Wege dißfalls einzugehen ꝛc. ꝛc. Und nachdem Ew. Hochfürstl. Eminenz gleiche gute Intentiones hegeten / und an Sich nichts ermanglen lassen würden / wodurch die allermildeste Kayserl. Meynung gebührend vollzogen werde ꝛc. ꝛc. Sie Dero zu diesem Werck bevollmächtigte Herren Commissarios uns gnädigst benennen wollen / mit dem Entschluß / sich auf nechst künfftigen Dienstag oder Mittwoch anhero in die Stadt zu begeben / um mittelst Dero höchsten Gegenwart und Directorio Dero vorernannten Herren Commissarien alles zu erwünschtem Ende befördern zu helffen ꝛc. ꝛc. Gleichwie nun Ew. Hochfürstl. Eminenz wir in unsern unterthänigsten Schreiben unterm 23. April. unser wegen Einkunfft in die Stadt habendes Bedencken / zu gnädigster Erwegung eröffnet / und dahin unterthänigst angetragen / daß zuvor wenigstens sothaner Punctus von beederseitigen Bevollmächtigten möchte vorgenommen und abgethan werden;

Also haben Ew. Hochfürstl. Eminenz nochmahlen darum um so mehr unterthänigst zu ersuchen / als sonsten Dero Einkunfft / ehe derentwegen die behörige Tractaten vorgangen / uns præjudicirlich seyn würde / und welches GOtt verhüten wolle / statt verhoffter gütlicher Zusammentrettung nur neue Irrungen sowohl ratione Jurisdictionis, als auch der Burgerlichen Nahrung und Handwercks-Leuthen / auch der Guarde halben / welche zum theil in unsern Gravaminibus enthalten / entstehen dürfften / wie uns dann durch Arrestirung Dero Vice-Cantzlers Drischen von denen nicht anhero gehörigen Guarden / dessen Bewahrung und Wegführung durch die Stadt gegen die vormahlige Observanz, vermöge deren wir jederzeit um Arrestirung Geist- und Weltlicher / auch deren Auslieferung sind requirirt worden / in unsere Jurisdiction (dagegen wir uns bey Dero Herren Räthen protestando verwahren müssen /) auch durch Obsignation dessen Vermögens Eingriff gethan worden. Leben Demnach zu Ew. Hochfürstl. Eminenz der unterthänigsten Hoffnung / Dieselbe gnädigst geruhen Dero hohe Einkunfft bis zu gäntzlicher Erörter- oder Vergleichung dieses Puncts auszustellen. Die Deputirte / welche wir unsers Orths ernennet / sind die beede Burgermeistere Schreyer und Kümmich / und unsere beede Raths-Consulenten und Stadt Syndici.

Nachdem aber letztern vormahlen aller Orthen das vorgewesene üble Vernehmen beygemessen werden wollen / und wir dahero resolvirt wären / indem der eine von unsern Consulenten Todes verblichen / auch die Judicial- und andere täglich sich häuffende Sachen nicht wohl verschoben bleiben können / statt des einen Consulenten / um einen auswärtigen in Fürstlichen Diensten stehenden friedfertigen Mann bereits geschehener massen uns zu bewerben / welcher uns advocando quasi bedient seyn / und friedliche Vorschläge mitthun könte / der unterthänigsten Zuversicht / Ew. Hochfürstl. Eminenz dißfalls keinen Anstand haben werden; So haben Deroselben unsere unterthänigste Erklärung und Meynung hiemit in Unterthänigkeit eröffnen sollen / mit dem unterthänigsten Ersuchen / Ew. Hochfürstl. Eminenz gnädigst geruhen Dero Herren Commissariis gnädigst aufzutragen / sich mit den unserigen derentwegen zu besprechen / und Vorschläge zu thun / wie Dero Hochfürstliche Einkunfft in die Stadt Speyer vor dem Eintritt geschehen / und Dero Auffenthalt Zeit währenden Tractaten eingestanden werden könne / und zwar beydes ohne unser und unser gemeinen Wesens und Burgerschafft Præiudiz, gestalten wir dann alle thun- und mögliche Weege und Vorschläge einzugehen / nicht ausser Acht lassen werden / die übrigens uns zu Dero Fürstmildesten hohen Hulde unterthänigst empfehlend mit aller Veneration verharren ꝛc. ꝛc.

Num. 2.

Copia Schreibens an Ihro Hochfürstl. Eminenz den Herrn Bischoffen zu Speyer / von der Stadt Speyer / d. d. 7. Maji 1720.

Wiewohlen vor Ew. Hochfürstl. Eminenz höchste Persohn wir alle schuldige Veneration tragen / und dahero Deroselben in allem / was in unserm Vermögen und unsern Gerechtsamen nicht præjudicirlich ist / unterthänigst zu gefallen zu leben beflissen seyn werden; So müssen wir doch bekennen / daß / falls Ew. Hochfürstl. Eminenz ehe die von uns vorgeschlagene Tractaten vorgenommenen / in unsere Stadt vor dem Eintritt /

ritt / gegen unsere unterthänigste Vorstellung zu kommen fest gesetzet / solcher Entschluß uns in die äusserste Disconsolation stürtzen würde / indem wir voraus sehen / daß / da gegen unsere unterthänigste Hoffnung Ew. Hochfürstl. Eminenz durch unser so sehnliches Bitten sich nicht solten bewegen lassen / vorher beyderseits Deputirte über diesem Punct sich besprechen zu lassen / (welches doch Dero Herrn Antecessoris Hochfürstl Gnd. gethan / und uns dißfalls Versicherung gegeben) wir statt gehoffter gütlicher Composition nur in grössere Weitläufftigkeit gerathen / und uns in die so hertzlich verlangende Tractaten einzulassen / ausser Stand gesetzet würden. Wir müssen alles GOtt anheim stellen / und Ew. Hochfürstl. Eminenz demnach nochmahlen unterthänigst zu Gemüth führen / daß Dero Hereinkunfft / ehe man sich dißfalls miteinander gesetzet / dem alten Herkommen zuwider / und dahero uns höchst præjudicirlich seyn / mit dem unterthänigsten Ersuchen / daß Dieselbe uns in unserm unterthänigsten Desiderio, diesen Punct vorhero fürnehmen und vergleichen / und uns wider das alte Herkommen nicht beschweren zu lassen / zu willfahren gnädigst geruhen wollen / in welcher unterthänigsten Zuversicht wir mit tieffstem Respect ohnablässig verharren ꝛc.

Num. 3.

Copia Schreibens an Ihro Hochfürstl. Eminenz den Herrn Bischoffen zu Speyer / von der Stadt Speyer / d. d. 8. Maji 1720.

P. P.

Obwohlen wir der unterthänigsten zuversichtlichen Hoffnung gelebet / Ew. Hochfürstl. Eminenz würden auf unsere unterthänigste Ansuchen mit Dero Herren Deputirten wegen Dero Einkunfft in die Stadt eine Conferenz veranlassen / oder aber uns wenigstens eine gnädigste Antwort ertheilen. Nachdem wir aber ob der Einführung der Bagage sowohl / als auch durch die neu vornehmende Actus militares von denen hieher nicht gehörigen Garden und Miethung hin und wieder Stallungen vor die Garde-Pferde nothwendig schliessen müssen / daß Ew. Hochfürstl. Eminenz gegen unsern Willen in die Stadt zu kommen / und uns in unsern Befugnüß wider das alte Herkommen zu beschweren Vorhabens seyen; so haben nicht umhin gekonnt / Ew. Hochfürstl. Eminenz nochmahlen unterthänigst zu ersuchen / unser hierinnen gnädigst zu verschonen / und Dero Hieherkunfft auszustellen / oder aber uns nicht ungnädigst zu nehmen / wenn wir unsern Dissensum declariren / und uns gegen sothane Beschwehrnus und höchst præjudicirliches Vorhaben verwahren müssen / die wir übrigens mit allem Respect verharren ꝛc.

Num. 4.

Des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Damian Hugo, von GOttes Gnaden / der Heil. Röm. Kirchen Cardinalen / Bischoffen zu Speyer / Probsten der Gefürsteten Probstey Weissenburg und Odenheim / des Heil. Röm. Reichs Fürsten und Grafen von Schönborn / des hohen Teutschen Ordens Rittern / auch Land-Commenthurn der Balleyen Hessen / Altenbiesen und Niederlanden ꝛc. zu Dero hohen Stifft Speyer verordnete Præsident, Cantzler / Geheime- Hof- und Regierungs-Räthe. Unsern freundlichen Gruß zuvor /

Ehrenvester Herr *Notarie &c.*

Ob schon auf Absterben weyland des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Henrici Hartardi &c. höchstseeligster Gedächtnüß das allhiesige hohe Stifft dessen angehör- Landen und Regierung auf höchstgedachte Sr. Hochfürstl. Eminenz rechtmäßig devolviret / mithin bey der abgelegten unterthänigsten Gratulation allhiesiger Rath die wiederholte Sincerationes gethan / wie sehnlich er verlangte / die unter Dero Herrn Antecessoris Hochfürstl. Gnd. höchstseeligster Gedächtnüß entstandene Differenzien in der Güte hinzulegen / und fürs künfftige mit mehrhöchstgedachter Sr. Eminenz und Dero hohen Stifft in lauter Fried / Einigkeit und Freund-nachbarlichen vernehmen zu

zu leben / Se. Hochfürstl. Eminenz auch diese des Rath bey ihro abgelegten unterthänigsten Glückwünsch- und Ihrer gnädigsten Intention und Meynung nach / warhafftig auf eine sincere Freundschafft abziehlendes Verlangen dergestalten Clementist auf- und angenommen / daß Sie in Antwort dem Magistrat und gemeiner Stadt Ihrer Fürstl. hohen Hulden / Gnaden und beständiger Freundschafft um so williger gnädigst versichert / als selbe sich dadurch das Glück einer verhoffenden friedlichen Regierung promittirt gehabt; In welcher gnädigster Intention und guten Dero Hoffnung Sie dann nachgehends / als selbige in hiesigen Dero Landen glücklichen angelanget / sich um so fester verstärcket vermeinet / als Dieselbe der Magistrat geziemend beneventiren / dessen unterthänigsten Devotion und immerdaurender Eyfer zu dem- dem gemeinen Wesen so kundbarlich nützlichen Frieden und allerseits Freundschafft durch seine Deputirte gehorsamst versichern / und bald darauf dessen habende vermeintliche Gravamina zu stellen lassen. Welches alles dann bey Sr. Hochfürstl. Eminenz einem ohne das Reichs-bekanntlich / friedliebenden Herrn / eine so grosse Begierde zu Abthuung allerseitiger Gravaminum und Beschwehrden und wieder Herstellung des völlig zerrüttet- und zerstört gewesenen Nachbarlichen Vernehmen zwischen dem hohen Stifft / dessen Clerisey und der Ihrigen / sodann der Stadt und gemeiner Burgerschafft verursacht / daß sie der Römisch-Kayserl. und Königl. Catholischen Majestät von diesem so gut-rühmlichen und allerseits ersprießlichen Werck allerunterthänigste Nachricht gegeben / und nach eingelangter allergnädigsten Kayserlichen Anfrischung / und Adhortatorien / so gleich ohne weiteren Anstand zu dem Werck schreiten zu wollen dem Magistrat das gnädigste Vorhaben durch den Regierungs-Secretarium Wisen / ein Theil der Gravaminum communiciren / die gnädigst benahmste Commissarios anzeigen und dabey intimiren lassen / damit diese von allerhöchstgedacht Sr. Kayserlich- und Königlich-Catholischen Majestät ꝛc. Sr. Hochfürstl. Eminenz unserm gnädigsten Fürsten und Herrn / und sonderbar dem gemeinen Mann / so sehnlich verlangte Sach zu allerseits Zufriedenheit ausschlagen / und destomehr beschleuniget werden möchte / Selbe sich gnädigst entschlossen / nechster Tagen in hoher Persohn selbst anhero zu begeben / und durch Dero hohe Anwesenheit und Direction auf alle thunliche Weise faciliteren zu helffen; So haben nichts desto minder mehrhöchstgedachte Se. Hochfürstl. Eminenz gegen alle geschöpffte weit andere und bessere Zuversicht ob denen an Dieselbe von allhiesigem Magistrat unterthänigst-abgeschickten Schreiben soviel wahrnehmen müssen / daß derselbe weit andere Gedancken dermahlen hegen müsse / als Anfangs selber gegen Se. Hochfürstl. Eminenz so schrifft- als mündlichen sinceriren lassen / und zwar um so mehr / als selber nicht allein gegen alle Freund-Nachbarliche Bescheidenheit / Ihro den freyen Zugang in der Stadt zu ihrer Kirchen / gegen besser Wissen / und die Observanz schwehr zu machen / ja gar Dero Residenz in Disput zu ziehen / anmassen / sondern auch solchen widrigen Modum und Leuthe zur gütlichen Zusammentrettung vorgeschlagen / woraus mit Händen zu greiffen / daß es gantz und gar nicht zu Abthuung der beyderseitigen Gravaminum, sondern zu deren noch mehreren Cumulation, kostbaren und unnöthigen Weitläufftigkeiten angesehen. Gleichwie nun aber Se. Hochfürstl. Eminenz deme allen ohnerachtet / damit Sie bey allerhöchstgedachter Kayserlich- und Königlich-Catholischen Majestät künfftighin und bey besorglich erfolgenden mehreren Weiterungen ausser aller Verantwortung seyn möchten / bey der einmahl gefasten gnädigsten Resolution und zu vollständigern Fried und Einigkeit abzielenden Fürhaben gnädigst beharren; als lassen Sie Dero von dem hiesigen Regierungs-Secretario Kalten zu zweymahl gethanen Vortrag mit dem Zusatz anhero wiederholen / daß Sie so wenig einen in auswärtigen Diensten stehend- und dem Beloben nach friedfertigen Mann advocando seu alio modo assistendo, als den Burgermeister Schreyer / admittiren könten noch werden / als die allergnädigste Kayserliche Intention nicht auf eine disceptationem seu altercationem, sondern einen gütlichen von den Parthenen selbst zu schlichten habenden Vergleich angesehen / und dann besagter Burgermeister bekanntlich / und dem gemeinen Land- und Stadt-Gespräch nach / derjenige seyn solle / welcher / wann nicht von allen wenigst der schweristen Verdrießlichkeiten der Ursprung und Author gewesen / folglich zu dem gütlichen Vorhaben so verhinderlich als ohndienlich seyn würde / dahero das gnädigste Vertrauen zu dem Magistrat trügen / daß selbiger andere friebliebende Männer aus seinem Collegio an der vorigen statt zu erkiesen und zu benahmsen / weniger Ihro Hochfürstl. Eminenz gleich Dero Vorfahren am Hoch-Stifft / den ohneingeschränckten freyen Ein- und Ausgang der Stadt weiter nicht und um so weniger weigern werden / als höchstgedachte Se. Hochfürstl. Eminenz an Ihren und Dero Hoch-Stifft Juribus, deren Exercitio und Besitz / seu quasi, sich eben so wenig beeinträchtigen lassen können wollen noch werden / als Sie hingegen nicht intentioniret / dem Magistrat und gemeiner Burgerschafft an deme / worzu selbe berechtiget / das mindeste zu derogiren / oder sich bey Röm. Kayserl. Majestät und der Posterität einiger Negligenz und Versaumnuß beschuldigen zu lassen. Der Herr Notarius wolle solches præviis Curialibus solitis, dem E. E. Rath vortragen / die erhaltende Antwort

wohl

wohl ad Notam nehmen & observatis observandis uns solche in formâ authentica ohnverweilt behändigen. Urkund hiervor gedruckten Hochfürstl. Speyerischen grössern Cantzley-Insiegels. Speyer den 10. Maji 1720.

(L.S.)

Ex Mandato

Kalt. Secret.

Num. 5.

Requisitio Notarii.

P. P.

Denselben ist erinnerlich / was massen im Decembr. a. p. wir denselben requirirt / eine Eventual-Verwahrung auf den Fall von Ihrer Hochfürstl. Eminenz dem Herrn Cardinaln und Bischoffen in unserer Stadt prætendirender Residenz abzulegen / und welchergestalt solche bey Ihro Hochw. Gnd. dem Herrn Dohm-Dechant und Præsidenten/Freyherrn von Aubach, insinuiret worden. Nachdem nun vergangenen Sambstag durch höchsternanter Ihrer Hochfürstl. Eminenz Secretarium Kalten uns notificiret worden / daß höchstgedachte Ihro Hochfürstl. Eminenz gnädigst entschlossen / vergangenen Dienstag oder Mittwochen anhero zu kommen / wir aber zu Ihrer Hochfürstl. Eminenz angestammten Erleuchtung und Preiß-würdigsten Gerechtigkeit des unterthänigsten Vertrauens leben / Dieselbe gnädigst geruhen werden / ratione des in unsern unterthänigst eingeschickten Gravaminibus gleich Eingangs gesetzten Puncti, des Ein- und Ausziehens vor dem Eintritt ꝛc. ꝛc. mit unsern Deputirten Abrede nehmen zu lassen / zumahlen dieses alte Herkommen diß heilsame Mittel ist/so vermocht/daß die zwischen dem Hoch-Stifft und der Stadt entstandene Gravamina förderlich abgethan worden ꝛc. und wir aus sonderbaren gegen Ihro Hochfürstl. Eminenz tragenden Respect doch ohne unser Præjudiz dato angestanden haben / höchstermeldter Ihro Hochfürstl. Eminenz angezogene Verwahrungs-Schrifft in puncto Residentiæ & reliquorum Gravaminum unterthänigst einzuhändigen ꝛc. So sehen wir uns doch genöthigt / nachdem am vergangenen Mittwoch so viel Bagage herein kommen ꝛc. auf den unverhofften Fall / da höchstbenannte Ihro Hochfürstl. Eminenz ohne in hoc præliminari puncto sich mit uns verglichen zu haben/ anhero kommen solten / zum Voraus zu erklären/ daß wir mit aller äusserster Disconsolation als einen Stein des Anstossens betrachten müssen/wann wir ohne vorher erhaltene Sicherheit eine so grosse Hofstatt in die Stadt kommen / und hernach gewärtigen müsten / was etwann daraus entstehen / und uns vor Beschwehrden und Unheil zugezogen werden möchte ꝛc. Dannenhero wann höchstbesagte Ihro Hochfürstl. Eminenz (ohne dieser Einkunfft wegen vorher Richtigkeit getroffen zu haben) anhero zumahl mit einem grossen Comitat und Garde sich verfügen solten/ vor dem Herrn Notario wir uns / auf alle nicht vorzusehen mögliche Umstände bedingen (1.) daß / wann wir wegen unsers durch die langwürige Krieges-Zeiten und bekannte Occupation auf den höchsten Grad gekommenen Ruins und um nicht durch neue Weiterungen diese alte / Ihrer Kayserlichen Majestät treue Stadt in den tiefffsten Abgrund des Verderbens augenscheinlich verfallen zu sehen / aus Furcht grösseres Ubels / all unser Recht mit Sperrung der Thor und sonsten zu exerciren/ abgeschreckt oder abgehalten würden / solches allein zu Vermeydung gefährlicher Weiterung geschehen / wir aber keineswegs von dem alten Herkommen abgehen wollen / dergestalt daß alles / was wir aus unvermeidentlicher Noth / manendo in terminis mere passivis, ohnmöglich abwenden können / und was jetzt oder zu künfftigen Zeiten propter insuperabilem necessitatem wir geschehen lassen müssen / anderst nicht als metu majoris mali geschehe / und wir weder tacendo noch patiendo den geringsten Consens dazu geben / sondern jetzt und jederzeit ein vor allemahl in bester Form Rechtens dagegen protestirt / uns alle rechtliche remedia possessoria und alia dagegen vorbehalten haben wollen / welcherwegen auch (2.) wann wegen der Ehren-Bezeugungen/so sonsten einem so grossen Fürsten zu erweisen/ committendo vel omittendo etwas passirē möchte/solches keinen andern Verstand haben kan/als uns des Vorwurffs zu entziehen / wir hätten per actus positivos, vel cum dissensu incompatibiles re ipsa consentirt/ wobey in insperatum eventum wir nochmahlen wiederholen / daß / was etwa bey solchen geschwinden Umständen vorlauffen solte/ mit ohnverbrüchlichen Vorbehalt des tiefffsten Respects / so gar von Ihro Hochfürstl. Eminenz wir hegen / und bloß obhabender Pflichten

ten halber zu Salvirung unserer Befugnüsse geschehe / wie wir dann den Herrn Notarium requiriren / diese Protestation ad Protocollum zu nehmen / und wie wir ihm ferner bedeuten werden / solche in unserm Nahmen abzulegen / und zu insinuiren / auch uns ein oder mehrere Instrumenta um die Gebühr zukommen zu lassen / denselben samt seinen Zeugen quoad hunc actum Ihrer Pflichten erlassend. Geben unter unsern fürgedruckten Stadt-Secret Insiegel. Speyer den 9. Maji 1720.

Num. 6.

Relatio Notarii.

Als Sambstags den 11. Maji anni currentis, nach ein Viertel auf 12. Uhrn/ Mittags/ von Herrn Burgermeister Schwanckharten / ich Notarius Norndorff Befehl bekommen / mit meinen Zeugen an das Wormser-Thor / wo muthmaßlich des Herrn Cardinals Grafen von Schönborn Hochfürstl. Eminenz herein kommen würden / mich wiederum requirirter massen zu verfügen / das aufgetragene Geschäfft zu vollziehen / und die Zeugen dahin vorangehen zu lassen / und ja nicht zu saumen / weilen die Ankunfft Ihrer Hochfürstl. Eminenz auf diesen Mittag sich gewiß einfinden würde; habe mich so gleich dahin verfüget / ehe und bevor aber wegen Kürtze der Zeit / und des fernern Wegs das Wormser-Thor erreichet / die Hand-Pferde und darauf die Guarde zu Pferde zwischen beeden Thoren als Diebs-Thurn und Wormbser Thor annarschiret waren / denenselben dann der Paucker und einige Trompeter gefolget / aber in gantzer Stille; Ich / als einen Stand / in der Eile zum Anreden / auch nach meinen noch in etwas zuruck gebliebenen Zeugen ausgesehen/ auch alles so bald erhalten / wornach gleich darauf Ihro Hochfürstl. Eminenz in einer mit Gold gezierten Kutschen gefahren gekommen/ gegen Dero hohen Persohn über/ zwey unbekannte Herren/ einer im rothen/ der ander im schwartzen Kleid angethan / gesessen. Da ich dann meine unterthänigste Anrede mit gebührender Veneration in diesen Worten abgelegt:

Hochwürdigster Cardinal / gnädigster Fürst und Herr / bitte unterthänigst um gnädigste Audienz. Worauf Ihro Hochfürstl. Eminenz halten heissen / und mir in meinem Vorbringen dermassen eingefallen; Eure Herren wollen protestiren / Ihr seyd Notarius? Ego: Ihro Hochfürstl. Eminenz, ich bin Notarius, und deswegen hieher geschickt. E. E. Rath müste sich vorsehen / damit bey Kayserl. Majestät und dem Heil. Röm. Reich derselbe keine Verantwortung über sich lade. Ihro Eminenz: Ich muß mich auch vorsehen/ Euer Protestiren ist nichts / sind Possen/ Ich dencke ihnen nichts Böses zu thun/ halten Sie mich gut / so halte Sie auch gut; Und als ich die Protestation zu vollziehen inhaeriren wolte / Ihro Hochfürstl. Eminenz gnädigst- und gütigsten Gemüths-Bezeugungen sich vernehmen liessen / das Protestiren seye nichts/ Er gedencke ihnen nichts Böses zu thun/ halten Sie mich gut / so halte Sie auch gut; Worauf Ihrer Hochfürstl. Eminenz, ich meine schrifftliche Requisition unterthänigst præsentirte / mit dem Ansuchen/ solche gnädigst anzunehmen/ Dieselbe aber solche mit der Hand / in diesen zugesetzten Worten: Es sey nichts; abgewiesen. Diesemnach gleich befohlen / fortzufahren / dahero mich genöthigt gesehen / weilen so gleich darauf die übrige verschiedene zum Hoffstatt gehörige Kutschen gefolget / zuruck zu gehen/ und die beede Zeugen anzuweisen / dasselbe/ was sie gehöret und gesehen / wohl mit mir zu beobachten / darauf uns wieder in die Stadt begeben/ und gehorsamst referiret. Actum wie oben gemeldet rc.

Num. 7.

Stadt Antwort.

Herrn Notario Neudecker wird auf seinem heutigen Vortrag zur Antwort gegeben / daß E. E. Rath der Hoffnung gelebet / des Herrn Cardinals und Bischoffs allhier Hochfürstl. Eminenz würden gnädigst geruhen / wegen Dero Anherokunfft vor Abthuung der Gravaminum sich vorher mit der Stadt zu setzen / auch ohne Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Reich etwas vergeben zu wollen / in solcher Zuversicht nicht verhindert / daß einige Bagage herein kommen/ es wäre E. E. Rath aber ohnmöglich/ ohne vorgehende zulängliche Versicherung und Hereinkunfft zu gestatten / und müste man bey Betrachtung der grossen Hoffstatt und vieler bewehrter Leuthe solche Anherokunfft als eine Sach ansehen / so den gantzen Statum hiesiger Stadt alteriren / und die gehoffte Abthuung der Gravaminum so gleich in limine stecken dörffte / zumahl die neulich in hiesiger Stadt geschehene Arrestirung des Herrn Vice-Cantzlers v. Dritch, und daß die post occupationem unternom-

ternommene Eingriff ratione des Geleits und Fraischlichen Gerechtigkeit am Himmelfahrts-Tag continuirt/ E. E. Raths Apprehension gründen; Auf den Vortrag werde man geziemend antworten/ und sähe sich Pflichten halber gezwungen/ dem Anführen in puncto Residentiæ mit Vorbehalt/ daß Ihrer Hochfürstl. Eminenz schuldigsten Respects/ zu Conservation der Stadt Jurium, zu widersprechen/ als wovon man nimmer abgehen könte/ sondern ein- vor allemahl sich ausdürcklich zu verwahren/ daß man keine Residenz eingestehen/ noch von dem alten Herkommen in einige Weise/ faciendo vel non faciendo abgehen könte/ sondern wider die Ankunfft protestiren/ auf unseren nothdringlichen contestirten Dissens beharren müssen/ mit dem Anhang und ausdrücklichen Protestation, daß alles/ was in diesen geschwinden ohnmöglichen vorzusehenden Läufften passiren solte/ und was/ auf dem Fall Ihro Hochfürstliche Eminenz sich durch unsere unterthänigste Vorstellungen nicht bewegen lassen solten/ vor Dero Ankunfft die so sehnlich gebettene Tractaten antretten zu lassen/ wir vor dem allwissenden GOtt/ Ihro Röm. Kayserl. Majestät und dem Reich ausser Schuld und Verantwortung seyn wolten/ auch uns und unsern gemeinen Wesen zu keinem Præjudiz angezogen werden solte. Welches der Herr Notarius Ambts-wegen ad Protocollum zu nehmen/ und prævijs Curialibus nebst unserer geziemenden Empfehlung stat vorläuffiger Antwort zu hinterbringen requirirt wird. Speyer den 11. Maj. 1720.

Num. 8.

Requisitio Notarii.

DEmselben geben wir hiemit zu vernehmen/ welchergestalten wir dem Notario Neydecker auf die an Ihro Hochfürstl. Eminenz dem Herrn Cardinalen und Bischoffen zu Speyer erlassene unterthänigste Schreiben/ darinnen Dieselbe wir gehorsamst gebetten/ unser erstes Gravamen die Einkunfft eines jeweiligen Herrn Bischoffens in die Stadt Speyer vor dem Einritt durch beyderseitige Deputatos gnädigst vornehmen zu lassen/ und bis dahin Dero Einkunfft in die Stadt einzustellen rc. insinuirte abschlägige Resolution eine vorläuffige Antwort gegeben/ und uns sonsten gegen solch ungewöhnliches Einkommen protestando verwahret haben. Nun ist uns hertzlich leyd/ daß wir ob jetzt-besagter Resolution vermercken und wahrnehmen müssen/ daß uns die geschöpffte Hoffnung durch friedliche Tractaten in Ruhe gesetzt/ und dadurch wieder ein nützliches Mit-Glied des Heil. Röm. Reichs zu werden/ fehl geschlagen/ allermassen jedermänniglich kundig ist/ daß wir bey des letzt-verstorbenen Herrn Bischoffens Hochfürstl. Gnd. vielfältig um Remedirung und Beylegung der so wohl gegen das Hoch-Stifft/ als die gegen die 4. Stiffter habender Gravaminum angesuchet/ auch dißfalls Versicherung erhalten/ und mit letzterer die Abredung genommen/ nach Maaßgab der Rachtung die Zwistigkeiten abthun zu lassen: allein es haben sich Leuthe/ darunter insonderheit die 2. Hof-Räthe Dritth und Lih gewesen/ (von welchen der erstere sich in der Stadt und Land in allen Sachen grossen Gewalt angemast/ der andere aber wegen des mit einer armen Catholischen Wittib habenden Garten-Streits bekandt ist) gefunden/ welche dieses Werck jederzeit hinterstellig gemacht/ gestalten dann dieselbe es dahin gebracht/ daß Ihre Hochfürstl. Gnd. Löbl. Clerisey die Rachtungs-Gravamina per arbitros vergleichen oder entscheiden zu lassen/ verbotten/ auch die bey uns veranlaßte gütliche Zusammentrettung keinen Fortgaug genommen/ bis endlich Ihro Hochfürstl. Gnd. Todes verblichen; welche gehabte/ aber so offt fehl geschlagene friedliche Absichten wir dann bey des Herrn Successoris Hochfürstl. Eminenz um so mehr zu erlangen verhoffet/ als Dieselbe sich uns aufzudringen nicht bedacht wären rc. welche gnädigste Zusage uns dann ausser allen Sorgen gesetzet/ daß gegen uns das geringste werde vorgenommen werden/ so uns und unsern gemeinen Wesen schädlich und nachtheilig seyn könte/ sondern wir uns vielmehr gantz versichert gehalten/ es würde das Haupt-Gravamen/ die Residenz und Einkommen vor dem Einritt betreffend/ durch gütliche Tractaten auf billige und leidentliche Art gehoben werden. Allein wir sind endlich mit unserer grösten Disconsolation verständiget worden/ daß Ihro Hochfürstl. Eminenz einen andern Entschluß gefasset/ und sich vor Vergleichung der Gravaminum, um die Tractaten allhier vorzunehmen/ in die Stadt zu begeben/ und darinnen in einem Privat-schoßbaren Haus eine Residenz anzurichten/ und obwohln wir dagegen alle behörige Vorstellung gethan/ und es wenigstens so weit zu bringen verhofft/ daß der erstere Punctus, die Einkunfft betreffend/ vorgenommen werden möchte/ so hat doch solches alles nichts geholffen/ sondern Ihro Hochfürstl. Eminenz haben sich unsers Bittens/ Contradicirens und Protestirens ohnerachtet/ mit einem grossen Comitat und vielen bewährten Leuthen in die Stadt wieder unsern Willen begeben.

Nachdem aber solches sowohl wider die Kayserliche allergnädigste Intention, welche in Dero an Ihro Hochfürstl. Eminenz erlassenen allergnädigsten Rescript vom 9. Martii 1720.

Deutlich

deutlich enthalten/ daß alles in statu quo gelassen werden solle ꝛc. als auch das alte per aliquot secula und annoch in Anno 1624. in Ubung gewesene Herkommen streitet/ wir aber von Zeit sothanes emanirten allergnädigsten Rescripts/ in unserer von Kayserl. Majestät und dem Heil. Röm. Reich anvertrauter Jurisdiction durch Arrestirung des Vice-Cantzlers Drischens und Obsignation dessen Vermögens empfindlich beschweret / am vergangenen Himmelfarths-Tag contra Mandatum Cæsareum in unserm Territorio wieder mit bewehrter Mannschafft überzogen / und den gewöhnlichen Ritt auf unserer Weid zu thun gewaltthätiger Weiß gehindert worden / die sogenannte Garde wiederum allerhand Actus militares exerciret / und in figura militari aufziehet / wir aber nimmer zugeben können / daß wir vorläuffig / und in limine der gütlichen Tractaten auf so eclatante Art graviret werden / indem / wie vorgedacht worden / wer die Urheber des zerstöhrten guten Vernehmens sind / man nun die Schuld Herrn Burgermeistern Schreyern mit Ungrund beymessen / und uns einen frembden friedliebenden Mann dabey zu gebrauchen nicht eingestehen will ; So müssen alle diese wider uns vornehmende Beschwerungen vor klare Kennzeichen des Gegentheils erkennen / bis solche Anstalten gemacht worden / daß wir metu majoris mali nothgedrungen werden geschehen lassen müssen / daß Jhro Hochfürstl. Eminenz in die Stadt ohne Zuschliessung der Thor gekommen.

Wann dann nun Deroselben gleich Dero Vorfahren wir keineswegs geständig sind / daß Dieselbe in die Stadt Speyer vor dem gewöhnlichen Eintritt und nondum præstitis præstandis, noch darinnen eine Residenz anzurichten / noch eine bewährte Mannschafft zu halten / noch Jurisdictions - Actus und andere Jura zu exerciren befugt sind / noch dessen in ruhigem Besitz vel quasi jemahlen gewesen / sondern wir vielmehr auf dem alten Herkommen und dem Stand des Jahrs 1624. / darinnen jeder Status Imperii tam in Politicis quam Ecclesiasticis secundum Pacem Westphalicam gelassen und gehandhabt / und nichts alteriret werden solle / bestehen müssen / und uns davon keineswegs verdringen lassen können ; Als sind wir durch vorgemeldte gegen uns vorgenommene Neuerungen gantz ausser Stand gesetzt / uns in gütliche Tractaten einzulassen / ehe und bevor alles in pristinum Statum gesetzet worden.

Haben demnach vor nöthig ermessen / vor ihme geschwohrnen Herrn Notario und seinen Gezeugen unsere Declaration, Reservation dahin öffentlich zu thun / daß wir unsers geringen Orths zu friedlicher Composition bereit und willig gewesen / auch an uns / was dazu beförderlich nur immer seyn können / nichts unterlassen haben würden / nachdem wir aber schon zum voraus gegen die Kayserliche allergnädigste Intention, welche alles in statu quo gelassen haben will / graviret worden / und die alte Observanz nicht mehr beobachten / sondern uns eine Fürstl. Residenz und bewehrte Mannschafft in alieno Territorio aufgedrungen werden will / so müssen wir allen solchen Beeinträchtigungen hiemit contradiciren / dagegen protestiren / und uns dagegen quævis competentia reserviren / mit der ausdrücklichen Erklärung / daß wir einem jeweiligen Herrn Bischoffen zu Speyer vor dem Eintritt & nondum præstitis præstandis, in die Stadt zu kommmen / nicht einraumen / noch weniger Jhm darinnen eine Fürstliche Residenz, Regierung / Land- und Rechen-Schreiberey / noch die Haltung einer bewehrten Mannschafft / noch einige Jurisdiction, und was dergleichen mehr / in alieno Territorio nicht geständig seynd / auch darinnen Jhro Kayserl. Majestät und dem Heil. Röm. Reich zu Nachtheil / auch gesambter unserer Burgerschafft / ohne Dero Vorwissen / genehm halten und einwilligen nichts begeben könten / und daß gegen Jhro Hochfürstl. Eminenz wir uns nur protestando verwahret / solches metu majoris mali, wie in voriger Protestation enthalten / geschehen / und wir weder tacendo noch approbando vel permittendo etwas / so uns in einige Weiß und Weg zu Præjudiz gereichen / oder also ausgelegt werden könte / geschehen lassen / sondern was in unserm vorhergehenden Protestationibus enthalten / ein- vor allemahl hieher repetirt haben wolten / mit dem freundlichen Ersuchen / der Herr Notarius geliebe sich zu der Hochfürstl. Speyerischen Regierung / die wir aber nicht in unserer Stadt erkennen / zu verfügen / und Deroselben præmissis Curialibus unsere nach dem Ableiben Jhro Hochfürstl. Gnaden Henrici Hartardi vor Jhm gethane Eventual Protestationes, welche derselbe dem Herrn Præsidenten von Aubach vorlängsten insinuiret hat / als auch die jenige / so wir denselben Jhro Hochfürstl. Eminenz vor dem Thor unterthänigst zu überreichen / requirirt / samt dieser behörig zu insinuiren / alles wohl ad notam nehmen / und uns über dem Verlauff ein- oder mehrere Instrumenta um gebührliche Belohnung zukommen lassen wolle / verharren. Geben den 13. Maji 1720.

Des Herrn *Notarii*

Freundwillige

(L.S.) Burgermeister und Rath des Heil. Reichs freyen Stadt Speyer.

Num.

Num. 9.

Copia

Des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn/ Damian Hugo, von GOttes Gnaden / der Heil. Römischen Kirchen Cardinalen / Bischoffen zu Speyer / Probsten der gefürsteten Probstey Weissenburg und Odenheim / des Heil. Röm. Reichs Fürsten und Grafen von Schönborn / des hohen Teutschen Ordens Rittern / auch Land-Commenthurn/ der Balleyen Hessen / Altenbiesen und Niederlanden / zu Dero Hoch-Stifft Speyer verordnete Præsident, Cantzler / Geheime-Hof- und Regierungs-Räthe. Unsern Freundlichen Gruß zuvor.

Ehrenvester Herr *Notarie.*

ES wird Jhm allschon bekandt gemacht worden seyn / was gestalten obhöchstgedachte Se. Hochfürstl. Eminenz aus sichern Selbe dazu bewogenen Umständen und Ursachen veranlasset worden / Dero Geheimen-Rath und Vice Cantzlern / Herrn Johann Peter Driesch, als gewesenen Landschreibern / durch den Lieutenant Dero Gardes zu Fuß / einen Civil-Arrest ankünden / und in Dero Fürstlichen notorischen Residenz der Pfaltz gewöhnlicher massen den Degen nehmen und demnechst ihn auf Bruchsal anweisen zu lassen / ohne die geringste Vermuthung / daß der allhiesige Stadt-Rath dawider was einzuwenden Ursach haben möchte. Gleichwie aber derselbe gegen alle bessere Zuversicht in Dero unterm 5ten currentis an Se. Hochfürstl. Eminenz, unsern gnädigsten Fürsten und Herrn/ erlassenen unterthänigsten Schreiben und den 6. ejusdem uns zugekommenen requisitione Notarii mit Verwunderung so viel wahrgenommen / daß derselbe nicht allein gedachten Geheimen-Rath und Vice-Cantzlern für einen Delinquenten angezogen; gegen Ankündung und Bewürckung dessen Arrest im Hochfürstl. Palatio solitæ Residentiæ eventual- und vorsorglicher Obsignation dessen Effecten in dessen Behausung und Absendung desselben nacher Bruchsal als eine vermeinte Violation ihres vorgeblichen Territorii ohnbefugt zu beschweren / und zu protestiren / sich anmassen wollen / dahingegen kundbar / daß gedachter Herr Vice-Cantzler Driesch Sr. Hochfürstlichen Eminenz und Dero hohen Stifft verpflichtet und unterworffen / und dahero alle Actus jurisdictionales gegen denselben niemand anders / als Deroselben alleinig competiren / also selbige durch dessen Arrestirung durch den Lieutenant Dero Gardes zu Fuß / dessen Bewahrung und Absendung auf Bruchsal jemanden und um so weniger allhiesigem Magistrat einige Red und Antwort zu geben haben / als bekanntlichen Se. Hochfürstl. Eminenz, als Bischoff und Fürst zu Speyer / optimo jure ac ab immemoriali tempore nicht nur das Jus apprehensionis, carceris, custodiæ & punitionis contra Clericos & facinorosos Ministros, Officiales, & Servos suos cujuscunque conditionis plenariam jurisdictionem in der Stadt Speyer und in Dero Residenz hergebracht / sondern auch die Aufricht- und Haltung einer Garde und deren Gebrauch in Dero Landen / Residenz und Häusern dergestalt ohngezweiffelt zukommt / als Se. Hochfürstl. Eminenz kundbarlich ein vornehmer Fürst des Reichs die Haltung und Anwesenheit Dero Garden in der Stadt / auch durch ein Reichs-Hof-Raths-Conclusum also befestiget / daß selbe des Magistrats darüber führende leere Geschwätz in keine Consideration zu ziehen / noch sich an dem Exercitio Jurium Principum in suo Territorio & loco Residentiæ das mindeste von ihme haben kräncken zu lassen / auch dergestalten in Romano Imperio & intra illud bey Kayser / König und Potentaten / Churfürsten / Fürsten und Ständen notorium und indubitabel, daß ein zeitiger Bischoff und Fürst zu Speyer die Haltung Dero Regierung in der Stadt hergebracht / daß selbe ohne einigen Anstand täglich / ja wie (wann es einer Contestation würdig wäre) erweißlich von dem Magistrat hieselbsten jederzeit und besonders auch kurtzhin seit anwesend gewesener Kayserl. Subdelegations-Commission und bis hiehin ohne Anstand solch Prædicat schrifft- und mündlich gegeben worden / folgentlich nicht zu begreiffen / daß Sr. Hochfürstl. Eminenz, unsern gnädigsten Fürsten und Herrn / mehrgedachter Magistrat anjetzo / was Dero Herr Vorfahrer in Dero Stadt notorie competiret / zu widersprechen unterfangen / und damit auch besonders zu verstehen geben mögen / wie wenig selber gegen seine eigene Worte zu Freund- und Nachbarschafft innerlich geneigt seye; Also hat der Herr Notarius sich zusamt zweyen Gezeugen (welche wir ihrer Pflichten / mit welchen sie etwa allhiesigem hohen Stifft zugethan seyn möchten / hiemit quoad hunc actum entlassen) auf das Rath-Haus zu begeben / und dem daselbstigen Magistrat in unserm Nahmen zu hinterbringen / daß man sich über die durch seinen Rath-Schreiber / Norndorff / quâ Notarium gethane Protestation (welche man auf ihrem Unwerth gäntzlich beruhen lasse) und darinn gebrauchte ohngütlich- und anzügliche Terminos, um so mehr verwundere / als notorium, daß ihme auch in der Stadt-Gemarckung in locis exemptis und unter andern auch in Palatio Principis die geringste Jurisdiction nicht gebühre / Se. Hochfürstl. Eminenz Sich Dero Garden zu Dero Diensten ohneingeschränckt zu gebrauchen / er / Herr Vice Cantzler Driesch, auch nicht als ein Ubelthäter verborgen heimlich und armata manu, sondern am hellen Tage offenbar und willig durch die Stadt hinaus gefahren / mithin sein

vor-

vorgebliches Territorium, minus prætensa Jurisdictio in facinorosos das geringste nicht turbiret / weniger violiret werden können / als Sr. Hochfürstl. Eminenz, als Bischoffen und Fürsten zu Speyer / necessitate atque Justitia exigente apprehensio, custodia & punitio Clericorum omniumque suorum privativè zukommt / und die von ihme angebliche vor diesem vorgenommen worden seyn sollende Requisitiones nullo modo ex necessitate, sondern aus Nachbarlichem Vertrauen freywillig und zu dem Ende geschehen seyn müssen / damit man der facinorosorum ac de fuga suspectorum nicht so viel auf offentlicher Strassen / als so in denen gemeinen Stadt- als privat-Burgers-Häusern desto ehender und gewisser habhafft werden mögen / sonsten ja ihme / dem Magistrat wohl erinnerlich / daß sie Uns das Prædicat einer Hochfürstl. Regierung / wie obverwehnt / sowohl als Churfürsten / Fürsten und andere Stände gegeben / und zu geben schuldig seynd / mithin Uns derselbe mit denen in seiner requisitione Notarii gebrauchten anzüglichen Expressionen ohnbefugt und ohnbegründeten vermeintlichen Protestationen künfftighin verschonen / das gebührend und hergebrachte Prædicatum Einer Hochfürstl. Regierung wie gebräuchlich / widrigens aber zu Repressalien und weitern Mißhelligkeiten Uns gantz keinen Anlaß geben wolle.

Wornach er / Herr Notarius, prævia protestatione über das obangeführte ohn-Nachbarliche Verfahren ac reservatione reservandorum die erhaltene Resolution und Antwort wohl ad notam zu nehmen / und über alles vorgegangene ein oder mehrere Instrumenta gefertigter ungewöhnliche Bezahlung Uns zuzustellen hätte. Urkund hievorgedruckten Hochfürstl. Speyerischen grösseren Cantzley-Insiegel. Speyer den 13. Maji 1720.

(L.S.)

Ex Mandato

Kalt / Secretarius.

Pro Copia Originali suo de verbum ad verbum concordante attestiret. Speyer den 15. Maji 1720.

(L.S.) J. C. Neydecker / *Sac. Imp. Authorit. Notarius ad hæc omnia legitime requisitus.*

ES bezeigte E. E. Rath hiesiger Kayserl. und Freyen Reichs Stadt zuforderst (1.) mit dem allsehenden GOtt / so Hertzen und Nieren prüffet / daß seines Orths er nichts sehnlichers gewünschet / oder noch innigst verlange / als des Herrn Cardinal und Bischoffen zu Speyer Hochfürstl. Eminenz im Werck zu zeigen / daß vor Dero höchste Person er alle schuldigste / auch vor Dero Hoch-Stifft alle nachbarliche Consideration hege / (2.) daß gleichwie wegen des vor höchst-ernannter Ihro Hochfürstl. Eminenz ohnverbrüchig tragenden Respects in eventum der nur bewürckten Hereinkommung E. E. Rath sich geziemend verwahret / also solche wahrhaffte Salvation und Contestation mit Mund und Hertzen nochmahls wiederhole / samt dem aufrichtigen Anhang / wie (3.) recht bekümmerlich zu Gemüth nehme / daß bey der Hereinkunfft und Logirung höchst-angeregter Sr. Hochfürstl. Eminenz solche Umstände obwalten / daß er ausser Stand gesetzet worden / ohne Vorwurff / als hätte er per Actus positivos seinen nothdringlich-declarirten Dissensum geändert / und die strittige Residenz gar in dem zum theil Schosbaren Metternichischen Mieth-Hause agnosciret / eine Gratulation und Aufwartung abzustattten / auch eben so tieff ihnen (4.) zu Hertzen gehe / daß er sich in die Ohnmöglichkeit gestürtzet sehe / die so angelegentlichst gebethene Tractaten noch zur Zeit ohne besorgendes Præjudiz ferner zu urgiren / oder vorzunehmen / zumahlen zur Zeit der verhofften Anheherokunfft man im Begriff gewesen / höchst-angeregter Ihrer Hochfürstl. Eminenz gehorsamst vorzustellen / daß (5.) verschiedener Umstände willen es nicht thunlich fallen könte / in Dero höchsten Gegenwart die zu gründlicher Hebung der Gravaminum nöthige Vorstellungen in denen in contradictione versirenden Puncten zu employren. Die den 15. currentis von dem Herrn Notario insinuirte Protestation betreffend / so sehete E. E. Rath sich um so mehr genöthiget / seine in puncto Residentiæ gethane Protestation alles ihres Innhalts anher zu wiederholen / und wäre in dem Römischen Reich / besonders aber in dem Instrumento Pacis Westphalicæ eine längst ausgemachte Sache / daß die Reichs-Städte eben sowohl als die Fürsten des Reichs superioritatem & Jurisdictionem territorialem in suis Ditionibus ac districtibus hergebracht hätten / und sich in solchen wohl hergebrachten Rechten auf einigerley Weise von einem benachbarten Reichs-Stande Eingriff thun zu lassen / nicht nachgeben / noch solches Pflichten halber gestatten können / noch sollen / sondern dafern ein Stand des Reichs in des andern Status territorio sich dergleichen anmassen / und entweder eine Residenz, Regierung / Cantzeley / und was dergleichen ꝛc. darinnen anzurichten / oder aber eine bewehrte Mannschafft darinnen zu halten /

halten / oder aber insalutato Domino territorii actus jurisdictionales zu exerciren / sich unterstehet / daß solches absque violatione territorii alieni & turbatione alienæ jurisdictionis nicht geschehen könte. Und obwohl die Stände des Reichs in suis Districtibus & territoriis die Regalia und Jurisdictionem von Kayserlicher Majestät und dem Heil. Röm. Reich hätten / und intuitu solcher dasselbe repræsentirten / Dieselbe dennoch in alterius territorium quoad cessantem Jurisdictionem contentiosam pro privatis gehalten werden / welche jurisdictio contentiosa extra territorium eben so wenig exerciret werden mag / als ein Bischoff extra suam diœcesin judiciren / ordiniren / oder de rebus ad alium Episcopum spectantibus disponiren könte / sondern vielmehr extra suam diœcesin ebenmäßig pro privato gehalten würde. Gleichwie nun E. E. Rath der Stadt Speyer von Kayser Henrico V. alle Obere- und Herrlichkeit / auch omnimodam jurisdictionem, welche denen Kaysern vorher in der Stadt Speyer und deren Territorio competirt gehabt / mit Einwilligung aller Reichs-Stände / besonders aber des damahlen im Leben gewesenen Bischoffen Brunonis erlangt / und von solcher Zeit an hergebracht und exerciret / im geringsten aber nicht geständig ist / daß einem jeweiligen Herrn Bischoffen in der Stadt Speyer / als einer Kayserl. Majestät und dem Heil. Röm. Reich ohnmittelbar zugehörigen freyen Reichs-Stadt eine Residenz, Regierung / Cantzley / Garde, einige species Jurisdictionis oder einig Regale competire / noch jemahlen competiret habe / noch daß (welches / wie alles andere / mit Vorbehalt des höchst-gedacht Ihro Hochfürstl. Eminenz schuldigen Respects, defensive angeführet wird) Deroselben / die nunmehr gegen den mit Bischoff Eberharden errichteten Vertrag / den Bischöfflichen Titul betreffend / erdichtete Benennung eines Fürsten zu Speyer gebühre / nachzukommen; Also müste derselbe sich um do mehr verwundern / daß die Hochfürstl. Speyerische Regierung (welche man nicht zu dem Ende / als ob man solche damit in der Stadt Speyer zu erkennen / oder ihr dadurch in derselben den geringsten Gewalt einzuräumen gedacht wäre / derowegen man hiemit semel pro semper protestiret haben wolle / der Sie jetzt also nennet und künfftighin nennen möchte / sondern allein um die im Schwang gehende gemeine Redens-Art beyzubehalten / und damit die Notarii und andere wissen mögen / wenn man meynet / wann sie an solchen Orth etwas zu verrichten haben) gegen bessere Wissenschafft in alieno territorio sich der Arrestirung eines Bischöfflichen Bedienten zu unterfangen / und disseitiges Territorium zu violiren / und E. E. Raths Jurisdiction durch sothane Actus zu turbiren; gestalten dann kein Actus von derselben wird allegiret werden können / daß sie jemahls dergleichen Arrestirung in der Stadt Speyer quietè haben bewürcken mögen. Und nachdem in dergleichen Fällen die Regula vor E. E. Rath gegen die Herren Bischöffe militiret / seyn Dieselbe / wann sie vor sich dagegen Exceptionem machen wollen / entweder ein peculiare Privilegium, welches ad observantiam gekommen / hierüber auffzuweisen / oder daß Sie und Ihre Herren Vorfahrer / ab immemoriali tempore das Contrarium hergebracht haben / mithin den in materia Jurisdictionis & regalium erforderlichen Titulum zu dociren schuldig. Frustra enim intentari possessorium Jurisdictionale, nisi quoque deducatur petitorium, seu possidendi argumentum; E. E. Rath müsse demnach / dem gegenseitigen anmaßlichen Vorgeben nach / daß ein jeweiliger Herr Bischoff optimo jure, ac ab immemoriali tempore, das Jus apprehensionis, carceris, custodiæ & punitionis contra Clericos & facinorosos Ministros, Officiales & servos suos cujuscunque conditionis plenariam Jurisdictionem in der Stadt Speyer hergebracht habe / widersprechen / anerwogen man / quod apprehensionem attinet, gern eine Persohn benennet haben möchte / welche also apprehendiret worden wäre / sondern es ergeben vielmehr mannigfaltige Actus, daß man jedesmahl / wann entweder ein Clericus ob commissum delictum Ecclesiasticum in das Himmelreich nach Eydenheim condemniret worden / oder aber ein Weltlicher / welcher ob perpetratam delictum in Episcopatu Spirensi zu fangen gewesen / sich in der Stadt Speyer befunden / E. E. Rath um die Captur und Auslieferung requiriret worden / welches keinesweges aus nachbarlichen Vertrauen freywillig / sondern weil man in seinen Gewissen versichert gewesen / daß man dazu nicht die geringste Befugnuß gehabt / geschehen wäre.

Belangend ferner das Recht / Gefängnüß zu halten / so sey niemahlen vorhero in Speyer gehöret worden / daß ein jeweiliger Herr Bischoff sich dergleichen angemasset / sondern hat solches pro Clericis ausserhalb zu Eydenheim gehabt; gewißlich wann eines in der Stadt Speyer hergebracht / würde man um die Auslieferung nacher Eydenheim ins Himmelreich nicht angesuchet haben.

Die Bestraffung aber derer Clericorum in delictis civilibus & omnium laicorum in delictis cujuscunque generis, kommt E. E. Rath der Stadt Speyer / als einem Stand des Reichs in suo Territorio allein & privativè zu / welches auch die mit E. Löbl. Clerisey / mit Consens des damahligen Bischoffens Georgens errichtete Rachtung deutlich besaget / und noch mehr es bestärcket / und könte sich demnach in dem Exercitio seiner Jurisdiction um so weniger turbiren lassen / als die fora Domicilii, rei sitæ, delicti &c. &c. bekandt wären. Man gestünde auch / daß die Herren Bischöffe zu Speyer in der Reichs-Stadt Speyer eine Residentiam Episcopalem (welche / was Sie involvire / aus denen Rechten bekannt sey) nicht noch weniger aber eine Fürstl. Residenz ein / allermassen nimmermehr würde dargethan werden können / daß vor Lotharii

tharii Friderici Hochfürstl. Gnd. jemahlen ein zeitlicher Herr Bischoff zu Speyer residiret / noch allda eine Regierung / Garde, und was dergleichen mehr / gehabt habe / sondern es wäre vor einigen 100. Jahren her von Bischöffen zu Bischöffen darzulegen / daß Sie ausser Speyer gewohnet / Udenheim ihre gewöhnliche Residenz, niemahlen aber den Hof zu Speyer also genennet / ausserhalb gestorben / die Stadt Speyer auch in Immunitate à Residentiâ Episcopali in Anno 1624. gewesen / in welchem Jahr auch die Hochfürstl. Speyerische Räthe zu Philippsburg gewohnet hätten; und obwohl in denen folgenden betrübten Kriegs-Zeiten einige Räthe nacher Speyer geflüchtet gewesen wären / hätten dieselbe sich doch keines Prædicats einer Regierung angemasset / und als dieselbe hernach im Jahr 1645. den 25. Novembr. sich Statthalter / Cantzler und Räthe in der Stadt Speyer zu benennen angefangen hätten / habe man also gleich gegen sothane vorhin niemahlen gehörte Benennung durch Notarium und Zeugen protestiret. In puncto Residentiæ hätten die Herren Bischöffe auch keine ruhige Possession erlangt / welche Sie auch vor sich mit Fug nicht allegiren könten / allermassen das vom Bischoffen Lothario Friderico erdichtete Possessorium summariissimum (dergleichen contra Statum Anni 1624. keinen Platz finden könte) welches in denen gedruckten Actis Speyer / contra Speyer / die Residenz betreffend / refutirt zu finden wäre / mit demselben / welcher nur mit wenigen Leuthen introduciret worden / auch keine Garde gehabt / noch sich einiger Jurisdiction angemasset / sondern sich mit der Stadt und Burgerschafft ruhig vertragen / erloschen / indem Johann Hugo bey seiner Gelangung zum Bißthum ex capite eines miteinander errichteten Vertrags / nicht weniger auch der letzt-verstorbene Henricus Hartardus aus einer specialen Vergünstigung / nach vorher genommener Abrede und gegebener Fürstl. Parole, daß es E. E. Rath nicht zum Præjudiz gereichen / noch wider denselben in künfftigen Zeiten allegirt werden solle rc. den Auffenthalt mit den Seinigen in der Stadt Speyer gehabt; wodurch dann ausfindig sey / daß alles dasjenige / was mit jetzt ernannten 3. Herren Bischöffen passiret / nicht angezogen werden könte. Was aber die Garde anbelanget / gestünde man dieselbe eben so wenig als das Jus Residentiæ ein / und wüste E. E. Rath wohl / was vor Conclusa am Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath dißfalls abgefasset worden; Nachdem aber bey Ihrer letzt-verstorbenen Hochfürstl. Gnd. man gegen die Kayserliche allergnädigste Intention mit derselben gehandelt / hätten Dieselbe / wenn Ihro Hochfürstl. Gnd. ausserhalb der Stadt gewesen / zurück gelassen / und Ihro nicht folgen / sondern Sie vielmehr in figura militari einher ziehen lassen / und zu allerhand Thätlichkeiten gebrauchet / und da E. E. Rath durch eine gedruckte Deductionem Juris & Facti gründlich dargethan hätte / daß einem zeitigen Herrn Bischoffen dergleichen in alieno territorio nicht competire / so hätte zu Ihrer Kayserlicher Majestät das allerunterthänigste Vertrauen / Sie würden nach Dero allergerechtesten Gemüth solche allergnädigste Verordnung machen / damit die Stadt Speyer in ihrer Immedietät / Jurisdiction, Privilegiis, und übrigen Juribus, nicht ferner gekräncket werden könne. Wann dann nun hiedurch offenbar / daß E. E. Rath der Stadt Speyer / in solcher seiner Stadt / alle hohe und niedere Jurisdiction in allen Orthen und Enden zukommet / die vermeinte Garde des verstorbenen Herrn Bischoffens Hochfürstl. Gnd. nur auf Dero Leib eingeschräncket sey / man zwar ihn / Herrn Vice-Cantzler Drieschen / disseits vor keinen Delinquenten angegeben / noch animum injuriandi gehabt / jedoch aber auch nicht eingestünde / daß jemand ob causam civilem ohnrequirirt E. E. Rath in dessen Stadt auf einige Arth / noch weniger durch die Stadt-Garde arrestiret werden könne / noch daß die Herren Bischöffe in der Stadt Speyer einige Speciem Jurisdictionis zu exerciren / noch einige Residenz, Regierung / Cantzley / und was dergleichen mehr ist / zukomme / noch denenselben der Titul eines Fürsten zu Speyer / mit Recht beygeleget werden möchte / sondern E. E. Rath solches alles vor eine Kränckung seiner notorie habenden Reichs-Immedietät-Violation seines Territorii und Turbation seiner Jurisdiction halten müste / so contradicirte er hiemit allen / was in der insinuirten Protestation, welche er auf ihren Unwerth beruhen lasse / ihm zum Præjudiz vermeintlich asserirt und behauptet werden wolle / protestiret dagegen sowohl / als auch gegen die zugleich angedrohete Repressalien und weitere Mißhelligkeiten / und reservirt sich quævis competentia remedia mit dem freundlichen Ersuchen / der Herr Notarius præmissis solitis Curialibus, diese schrifftliche Antwort / an statt einer mündlichen / seinem Protocoll einverleiben wolle / deme man übrigens zu angenehmen Diensten stets willig und bereit ist.